

Auf Grund dieses Sachverhalts wurde gegen J. wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 10. Januar 1876 und gegen den Maler L. wegen Beihilfe zu diesem Vergehen in erster Instanz verhandelt und auf Strafe erkannt. Auf die Revision der Angeklagten hob das Reichsgericht das erste Urteil auf und verwies die Sache in die Vorinstanz zurück behufs Entscheidung, ob das von L. angefertigte Bild durch künstlerische Nachbildung geschaffen worden sei.

In den Entscheidungsgründen führt das Reichsgericht folgendes aus: »Verboten ist im § 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 nur die mechanische Nachbildung eines photographischen Wertes, wenn sie in Verbreitungsabsicht ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird. Im § 1 a. a. O. ist der Photographie nur gegen die Nachbildung auf mechanischem Wege Schutz gewährt. Erlaubt ist also jede auf nicht mechanischem Wege stattfindende Nachbildung eines photographischen Wertes, insbesondere die durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst, ohne Unterschied, ob sie mit oder ohne Verbreitungsabsicht vorgenommen wird. Das wird in § 8 a. a. O. bestätigt und aus der Gestattung der nichtmechanischen Nachbildung die Folgerung gezogen, daß der, welcher eine von einem Anderen gefertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 genießt. Ist also das L'sche Pastellbild als ein Werk der malenden oder zeichnenden Kunst anzusehen, was noch zu prüfen bleibt, so war diese Nachbildung eine befugte; in Beziehung auf dieselbe hatten L. und demnächst J., als sein Rechtsnachfolger, das Bervielfältigungsrecht.«

Reichsgerichtsentscheidung. — Der Strafschutz bei ehrverletzenden Äußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des § 193 des Strafgesetzbuches gebührt, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafsenats, vom 23. Mai 1892, nicht allein den persönlichen, privaten Interessen, sondern auch den politischen, durch die Stellung in der Gemeinde und im Staate bedingten und durch die Gemeindegesetzgebung und Verfassung gewährleisteten Interessen des Thäters.

Die deutsche Rechtschreibung in der Schweiz. — In Bern tagte in voriger Woche eine Konferenz, um über die Orthographie für die deutsche Schweiz zu beschließen. Sie war zusammengesetzt aus Abgeordneten der Regierungen, des schweizerischen Buchhändlervereins, des schweizerischen Preßverbandes, des Buchdruckereibesitzervereins und des Typographenbundes.

Obige vier Vereine hatten beantragt, daß die sogenannte preussische d. h. die in »Dudens Orthographischem Wörterbuche« angenommene Orthographie auch künftig für die deutsche Schweiz geltend sein solle, weil sie in Deutschland am verbreitetsten sei und Aussicht habe, dort zur Alleinherrschaft zu gelangen, und weil die neue schweizerische Orthographie in der Schweiz noch nicht allgemein durchgeführt sei und nicht darauf rechnen könne, in Deutschland oder Oesterreich angenommen zu werden.

Professor Bähler aus Aarau befürwortete als Referent den Antrag. Ständerat Stöfel (Zürich) stellte den Gegenantrag, an dem Beschluß von 1881, das heißt an der sogenannten neuen schweizerischen Orthographie festzuhalten. In der Abstimmung sprachen sich 14 gegen 7 Stimmen für den Antrag der Vereine, das heißt für die preussische Orthographie aus.

Ausstellung. — Eine internationale Ausstellung von Einbänden, Einbanddecken, Kartonagen und Buchbinderchristen wird in den Tagen vom 7. bis 30. November d. J. zu Paris im Gebäude des Cercle de la Librairie stattfinden. Anmeldungen sind an das Sekretariat des Cercle, Zusendungen vom 25. bis 31. Oktober an den Präsidenten des Cercle zu richten. Weiter gewünschte Auskunft ist vom Sekretariat des Cercle (Just Chatrouffe), 117, Boul. St. Germain, Paris, zu erlangen. (Export-Journal.)

Vom Postwesen. — Infolge der in Portugal bestehenden Quarantänemaßregeln dürfen Postpakete (colis postaux) und Warenproben sendungen nach Portugal bis auf weiteres auch auf dem Wege über Hamburg mit der Post nicht eingeführt werden. Postpakete nach Portugal werden daher vorerst überhaupt nicht zur Beförderung angenommen; Warenproben sendungen dahin sind nur auf dem Wege über England (Southampton) zulässig.

— Vom 1. September ab können Postpakete nach Norwegen, welche bei der Beförderung durch Schweden bisher nur bis zum Gewicht von 3 kg zugelassen waren, auch auf diesem Wege, ebenso wie auf den übrigen Beförderungswegen, bis zum Einzelgewicht von 5 kg versandt werden. In den Tagen und sonstigen Versendungsbedingungen treten Änderungen nicht ein.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- u. Pausbibliothek des Buchhändlers.

Preisverzeichniss von Sam. Lucas in Elberfeld. Specialitäten: Kalender, Artikel f. Contor-, Haus- u. Schulbedarf, Cassencontrolleinrichtungen und Gasthofcontrollbücher etc. Bilderbücher und Jugendschriften, Operntextbücher. Ausgegeben im Sommer 1892. gr. 8°. 24 S.

Export-Journal No. 62 (vol. VI, 2) August 1892. Leipzig, G. Hedeler. Inhalt: Neue Erscheinungen. — Mitteilungen aus Amsterdam. (Forts.) — Verzeichnis von Bibliotheken. (Forts.) — Firmenverzeichnis. — Neue Firmen. — Kleine Mitteilungen.

Sedantag. — Die Cholerafahre hat den Rath der Stadt Leipzig nachträglich veranlaßt, in diesem Jahre von der hergebrachten Feier des Sedantages abzusehen. Entsprechend diesem Verzicht verbandte der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig folgende, seine erste hier abgedruckte Aufforderung aufhebende Mitteilung an die Vereinsmitglieder:

»Nachdem seitens des Rathes beschlossen worden ist, den diesmaligen Festzug am 2. September zur Feier des Sedan-Tages zu unterlassen, empfehlen wir unseren Vereinsmitgliedern, die Geschäfte am Freitag Nachmittag nicht zu schließen.

Leipzig, den 31. August 1892.

Der Vorstand des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.
Franz Wagner, Carl Boerster,
für den Vorsitzenden. für den Schriftführer.«

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband. — Wir machen auf die im amtlichen Teile von Nr. 201 d. Bl. abgedruckte berichtigte Bekanntmachung, betreffend die außerordentliche Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfen-Verbandes aufmerksam, wonach Anträge zu derselben bis spätestens 17. September d. J. und, falls diese Anträge Satzungsänderungen bezwecken, bis spätestens 3. September an den Vorstand einzureichen sind. Die in der Bekanntmachung in Nr. 200 d. Bl. angegebenen Schlußtermine für Einreichung von Anträgen sind unrichtig.

Verkaufsstellen der Pariser Journale. — Paris besitzt 6000 Verkaufsstellen für Zeitungen, darunter 350 Zeitungskioske, deren größerer Teil auf den Boulevards angebracht ist. Diese aus Holz hergestellten Bauten sind Eigentum einer Privatgesellschaft, die um den Preis von circa 92 000 Francs das Recht des Verkaufes von Zeitungen in denselben bis zum Jahre 1900 erworben hat. Der Bau eines Kiosks erfordert den Betrag von 1200 Francs, und die genannte Gesellschaft vermietet dieselben nach der mehr oder minder frequenten Lage gegen einen Zins von 7 bis 30, ja sogar 50 Francs per Monat. Die Kioske auf dem Madeleineplatz, auf dem Boulevard des Capucins, sowie jener vor dem Théâtre français zählen zu den erträgnisreichsten und sind infolge dessen schon stets für Jahre hinaus vermietet.

(Papier-Btg.)

→ Sprechsaal. ←

Veränderte Neuauflagen von Schulbüchern.

(Vgl. Börsenblatt Nr. 194, 197, 200.)

IV.

Meinem verehrten Freunde, Herrn Aug. Westphalen, möchte ich doch einige Worte auf seinen Artikel in Nr. 197 des B.-Bl. erwidern. Ganz so harmlos, wie er die Sache darstellt, ist sie nicht. Wir haben eine ganze Reihe von Schulbüchern, an denen beständig geändert wird, ohne daß man die Notwendigkeit einsieht. Welchen Zweck hat es z. B., wenn in einem fremdsprachlichen Lehr- und Übungsbuch die Uebersetzungsaufgaben immer verändert werden? Weshalb werden in Lesebüchern stets einige Lesestücke durch andere ersetzt, ohne daß bei den

neuen Einschreibungen Rücksicht darauf genommen wird, daß die stehbleibenden Abschnitte auf der bisherigen Seite bleiben, damit nötigenfalls alte und neue Auflagen neben einander gebraucht werden können? Von dem, was bei den Lehrbüchern passiert, ganz zu schweigen.

Infolge meines großen Schulbüchergeschäfts komme ich sehr häufig in die Lage, alte und neue Auflagen zu vergleichen und (man möge mir den harten Ausdruck verzeihen) habe dabei manchmal den Eindruck, daß vieles gedruckt wird, was höchstens den Wert eines Konzepts hat und an dem nun beständig herumgeändert werden muß, um es brauchbar zu machen.

Was Wunder, wenn man dann manchmal auf den Gedanken kommt, daß ein Teil unserer Schul- und Lehrbücher nicht gründlichem Studium und voller Beherrschung des Stoffs seine Entstehung verdankt, sondern daß